

Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Verbindung mit § 5 Absatz 4 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), zuletzt geändert durch Fünfte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439), hat die Hochschulwahlversammlung der Universität Bielefeld folgende Satzung zur Änderung erlassen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2019 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 48 Nr. 13 S. 149) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Gemäß § 12 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Bielefeld in Verbindung mit § 22 Absatz 4 Satz 2 HG, werden die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen bei der Mitwirkung der Mitglieder des Senats in der Hochschulwahlversammlung mit dem Faktor 1,01 gewichtet.“

2. In § 2 wird vor Satz 1 ein „(1)“ eingefügt.

3. § 2 erhält folgenden neuen Absatz 2 und 3:

„(2) Findet die Sitzung der Hochschulwahlversammlung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Verordnung zur Bewältigung der durch das Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), zuletzt geändert durch Fünfte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439), in elektronischer Kommunikation statt, so beschließt die Hochschulwahlversammlung, ob die Stimmabgabe der teilnehmenden Mitglieder für die Wahl der Rektoratsmitglieder in elektronischer Form oder als Briefwahl erfolgt. § 14a der Wahlordnung der Universität Bielefeld findet entsprechende Anwendung.“

(3) Findet die Sitzung der Hochschulwahlversammlung in elektronischer Kommunikation statt, so findet die Onlinewahlverordnung für die Wahl der Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung gem. § 14b Wahlordnung keine Anwendung.“

4. In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Findet die Wahl als Briefwahl statt, erfolgt der zweite Wahlgang in einer separaten Sitzung, zu der schnellstmöglich einzuladen ist.“

Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Hochschulwahlversammlung in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

(2) Die Regelungen dieser Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung treten, mit Ausnahme der Änderung in § 1 Absatz 2, mit Außerkrafttreten des § 5 Absatz 4 Satz 2 Alternative 2 und Satz 4 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), zuletzt geändert durch Fünfte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439), außer Kraft.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Universität Bielefeld vom 18. Juni 2021.

Bielefeld, den 1. Juli 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer